

GPA-Mitteilung 6/2010

Az. 050.227

07.07.2010

Eingruppierung von Bezirkssozialarbeitern

Mit den Änderungstarifverträgen zur Umsetzung der Tarifeinigung ist für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auch die Eingruppierung neu geregelt worden. Danach ist für Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogen eine Eingruppierung in EG S 11, bei schwierigen Tätigkeiten EG S 12, vorgesehen. Gänzlich neu wurde in diesem Zusammenhang die Entgeltgruppe S 14 vereinbart, die Eingruppierungsmerkmale für **Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit Garantenstellung** enthält, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Eine Eingruppierung in EG S 14 erfolgt demnach bei Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Die Tätigkeitsmerkmale der EG S 14 heben deutlich auf § 8a SGB VIII ab, in dem der Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung niedergelegt ist. Die der EG S 14 zuzuordnenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen müssen zum einen Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Familien- bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen (verantwortlich) einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Beide Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen und gemeinsam mindestens 50 v.H. der Arbeitszeit des Stelleninhabers ausmachen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass allein die Zusammenarbeit mit dem Familien- bzw. Vormundschaftsgericht das die Stelle prägende Merkmal i. S. v. § 22 BAT darstellt. Es sind nicht nur die Fälle bewertungsrelevant, bei denen es zu einer Einschaltung des Gerichts kommt, sondern auch alle präventiven Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Wächteramts mit den dazu gehörenden Zusammenhangstätigkeiten. Nur diese Auslegung lässt § 8 a SGB VIII zu, weil danach ja gerade die Gewährung von Hilfen im

Vordergrund steht, die eine Gefährdung vermeiden bzw. abwenden sollen. Wichtig ist allerdings, dass nur Tätigkeiten berücksichtigt werden, die unmittelbar einer Kindeswohlgefährdung entgegen wirken.

Ob dieser Arbeitsvorgang mindestens 50 v.H. der Arbeitszeit des Stelleninhabers ausmacht, hängt maßgeblich von der Aufgabenverteilung, sprich der Organisation des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), (z.B. Anteil der Aufgaben, die spezialisiert wahrgenommen werden) und den Verhältnissen in den zugeteilten Bezirken ab. Es ist auf den Einzelfall abzustellen. **Automatismen, wie z.B. alle Bezirkssozialarbeiter kommen nach § 14, schlagen fehl.**

Häufig sind dem ASD folgende Aufgaben übertragen:

1. Bearbeitung von Meldungen über eventuelle Kindeswohlgefährdungen
2. Inobhutnahmen
3. Vorbereitung und Gewährung von Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII
 - ambulant
 - teilstationär, stationär
 - Vollzeitpflege
4. Familiengerichtshilfe (§ 1666 BGB) / Vormundschaftsgerichtshilfe
5. Mitwirkung in den Verfahren nach SGB II und SGB XII
6. Trennungs- und Scheidungsberatung
7. Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
8. Erziehungsberatung

Die Aufgaben der Ziffern 1 bis 4 sind mit ihrem zeitlichen Umfang der EG § 14 zuzuordnen, immer unter der Prämisse, dass der Stelle auch die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Familien- bzw. Vormundschaftsgerichten obliegt und die Tätigkeiten einen direkten Bezug zur Kindeswohlgefährdung haben.

Nicht erfüllt werden die Voraussetzungen der EG § 14 in der Regel von folgenden Aufgaben:

- Jugendgerichtshilfe,
- Pflegekinderwesen,
- Adoptionsvermittlung,
- Betreuung Asylbewerber und Obdachlose,
- Suchtprävention,
- Gemeinwesenarbeit,
- Jugendpflegerische Aufgaben für besondere Projekte,
- Mobile Jugendarbeit (Streetworker),
- Fachberatung Kindertagesstätten.